

Die Stadt Weilheim i.OB teilt mit, aufgrund des § 2, Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bayerischen Gemeindegesetzes (BayGG) vom 28.11.1960 (BayRS 10/60) ist die Gemeinde Weilheim i.OB zur Gemeinde Weilheim i.OB (GO) der Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) und der Verordnungen über die Flächennutzungsverordnung (FlächNutzVO), diesen Verordnungen als §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus in Planung- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsmietengesetz - WmG) vom 1.1.1970, schrittweise durch Planfertiger:

- A. FESTZULEGENDE DURCH PLANFERTIGER:
- 1.0 Art der baulichen Nutzung
 - 1.01 WA Allwieses Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - 2.0 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.01 ② 2 Vollgeschosse zuzüglich
 - 2.02 ③ Erdgeschoss zuzüglich (Garagegebäude)
 - 2.03 // Abweichung von Abstandsflächen nach Art. 6 BayNVO
 - 3.0 Baulinien, Baugrenzen
 - 3.01 --- Baugrenze
 - 3.02 8 geschlossene Baulinie
 - 3.03 SD Sackelach, Dachneigung 15°
 - 3.04 ↔ verbindliche Firstrichtung Hauptbaukörper

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubare Fläche und die Geschosshöhe bestimmt.

Die im Geltungsbereich ausgewiesenen Flächen werden nach § 4 BauNVO in die nach § 4 (3) BauNVO auszuweisende zulässigen Nutzungsarten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

0.11 In den gem. Ziff. 2.03 festgesetzten Flächen sind Abweichungen nach Art. 6 BayNVO zulässig.

3.20 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubare Fläche und die Geschosshöhe bestimmt.

Die Reihenhausgruppen sind in geschlossener Bauweise auszuführen.

0.40 Baugesaltung

Dachform : Sackelach

Firstrichtung : siehe Plan

Dachneigung : natürliche Flächen

Dachstuhl : pro Hausanteil sind je Dachfläche max. 3 Guben

Sackelach oder Walddach, Negative Guben unzulässig.

Höhenlage der Gebäude : OK 80 m max. 30 cm über Straßen- oder Einsteck : nicht statthaft, Doppelhöhe max. 40 cm.

0.41 Fassaden

Die Fassaden der Einzelbauwerke ist eine einseitige Verwendung von Naturholz, Naturstein oder Sichtbeton zulässig.

Die Verwendung von farbigen transparenten, glatten oder gewellten Kunststoffen, Ornamenten, Glasmosaiken, Strukturmatten, Klinkern, Sichtschutzvorrichtungen und dergl. ist unzulässig. Ebenso die Verwendung von selbstleuchtendem Kunststoff- oder Metallplatten als Fassadenverkleidung.

Die Fassaden sind in Holz- oder Metallkonstruktion auszuführen.

0.50 Kfz-Stellplätze und Garagen

Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils gültigen Stellplatzrichtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau.

Garagen und Nebengebäude sind einheitlich zu gestalten und ohne Einsteck auszuführen. Garagen sind als geschlossene Flächen zulässig. Garagen sind in Holz auszuführen.

0.51 Nebenanlagen

Das Aufstellen von überdachten Lagerbehältern für flüssige und gasförmige Stoffe ist unzulässig, ebenso das Lagern von gewerblichen Gütern.

0.52 Das Aufstellen von Wohnwagen ist unzulässig.

0.53 Verpflanzte Bäume und Sträucher sind in der Höhe und der Breite auf einen max. Breite von 1,50 m zu begrenzen. Die Bäume sind in der Höhe und der Breite auf einen max. Breite von 1,50 m zu begrenzen.

0.54 Kfz-Stellplätze und Garagen

Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils gültigen Stellplatzrichtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau.

Garagen und Nebengebäude sind einheitlich zu gestalten und ohne Einsteck auszuführen. Garagen sind als geschlossene Flächen zulässig. Garagen sind in Holz auszuführen.

0.55 Kfz-Stellplätze und Garagen

Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils gültigen Stellplatzrichtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau.

Garagen und Nebengebäude sind einheitlich zu gestalten und ohne Einsteck auszuführen. Garagen sind als geschlossene Flächen zulässig. Garagen sind in Holz auszuführen.

0.56 Kfz-Stellplätze und Garagen

Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils gültigen Stellplatzrichtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau.

Garagen und Nebengebäude sind einheitlich zu gestalten und ohne Einsteck auszuführen. Garagen sind als geschlossene Flächen zulässig. Garagen sind in Holz auszuführen.

0.57 Kfz-Stellplätze und Garagen

Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils gültigen Stellplatzrichtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau.

Garagen und Nebengebäude sind einheitlich zu gestalten und ohne Einsteck auszuführen. Garagen sind als geschlossene Flächen zulässig. Garagen sind in Holz auszuführen.



Zäune sind nur zulässig nach baulichen Festsetzungen nach Ziff. 6.08.

Höhe : max. 0,80 m als Mischrandzaun, höher hinterlinit.

Abstände zwischen den Hausseiten sind bis zu einer Straßenseite zulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.

Abstände zwischen Hausseiten sind unzulässig.